

## **Änderung der Vorfahrtsregelung im Bereich Winterthurer Str. / Züricher Str.**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02500 der Bürgerversammlung  
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 19.03.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 15092**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.07.2019**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Antrag der Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an der Einmündung der Winterthurer Straße in die Züricher Straße die bisherige Vorfahrtsregelung zu ändern.

Die in Rede stehende Einmündung befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Gemäß § 45 Abs. 1c StVO muss in Tempo 30-Zonen grundsätzlich die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten. Dies dient der Verlangsamung des Verkehrs und damit der Verkehrsberuhigung.

Seit einigen Jahren finden in diesem Bereich diverse Großbaumaßnahmen (Sparkassenbau, Nachverdichtung der Wohnbebauung – Baugenossenschaft und ein Kindergarten mit Kinderkrippe) statt, welche einen erhöhten Baustellenverkehr nach sich ziehen, sich aber mittlerweile größtenteils in der Fertigstellung befinden.

Laut aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums ereigneten sich seit Anfang 2017 bis dato hier sechs Verkehrsunfälle im ruhenden Verkehr mit kleineren Sachschäden, einer davon mit Unfallflucht. Entgegen der Meinung des Antragstellers geht die Polizei davon aus, dass Verkehrsunfälle mit Vorfahrtsverstößen oder gar Verletzten sicher auch polizeibekannt geworden wären.

Dem Kreisverwaltungsreferat und der Polizei sind keine Gefahren erkennbar, welche eine Vorfahrtsänderung erforderlich machen würden, zumal dies auch der hier gewünschten Verkehrsberuhigung zuwiderlaufen würde.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelung im Bereich der Einmündung der Winterthurer Straße in die Züricher Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02500 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Weidinger

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**I. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**II. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – HA I

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532